

Ergänzende Bedingungen der Energie SaarLorLux AG zur Grundversorgungsverordnung (StromGVV) für die Belieferung mit Elektrizität

Stand 1. Juli 2007

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz vom 26. Oktober 2006 (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) – veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil I Nr. 50, vom 07. November 2006, S. 2391 – regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz zu Allgemeinen Preisen mit Strom beliefern sowie die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz. Die allgemeingültigen Regelungen der StromGVV werden durch diese Ergänzenden Bedingungen der Energie SaarLorLux AG näher ausgestaltet.

1. Ablesung

- 1.1 Die Ablesung des Zählerstandes zur Erstellung der Verbrauchsabrechnung für das Kalenderjahr erfolgt in der Regel jährlich nach Maßgabe des § 11 StromGVV.
- 1.2 Vereinbart der Kunde abweichend von der turnusgemäßen Ablesung einen Termin zur Selbstablesung zur Erstellung einer Verbrauchsabrechnung, so ist er verpflichtet, den/die Zähler selbst ordnungsgemäß abzulesen und der Energie SaarLorLux AG die Ablesewerte spätestens 20 Werktage nach diesem Sonderablesetermin in Textform mitzuteilen. Versäumt der Kunde diese Frist, ist der Grundversorger zur Schätzung des Verbrauchs nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 StromGVV berechtigt.

2. Abschlagszahlungen

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschlagszahlungen erhoben. Die Fälligkeitstermine für die Abschlagszahlungen werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraumes mitgeteilt. Die Abschlagszahlungen beinhalten die jeweils gültige Umsatzsteuer.

3. Zahlungsweisen

- 3.1 Der Kunde hat die Möglichkeit, Abschlagszahlungen und fällige Rechnungsbeträge im Wege der Einzugsermächtigung, mittels Überweisung oder durch Bareinzahlung auf das Konto Nr. 75 739 bei der Sparkasse Saarbrücken, BLZ 590 501 01 zu leisten.
- 3.2 Die Energie SaarLorLux AG empfiehlt jedoch, von der Möglichkeit des Bankeinzugsverfahrens per Erteilung einer Einzugsermächtigung Gebrauch zu machen. In diesem Fall werden die jeweils fälligen Beträge bis auf Widerruf vom Bankkonto des Kunden eingezogen.
- 3.3 Bei einer Überweisung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Energie SaarLorLux AG über den Betrag verfügen kann, d. h. mit Gutschrift des Betrages auf deren Konto.

4. Fälligkeit/Zahlungsverzug

- 4.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 4.2 Bei **Zahlungsverzug** verlangt die Energie SaarLorLux AG Ersatz für die dadurch entstandenen Kosten (§ 17 Absatz 2 StromGVV); diese werden pauschal mit einem Betrag von **€ 4,00 umsatzsteuerfrei** je Mahnung berechnet.
- 4.3 Wird infolge Nichtzahlung fälliger Beträge die **Entsendung eines Nachkassierers** erforderlich, so werden als Ersatz für die entstandenen Kosten **€ 25,00 umsatzsteuerfrei** für jeden Kassierauftrag berechnet. Die Entsendung eines Nachkassierers erfolgt im Falle des Zahlungsverzuges, wenn die Voraussetzungen der Unterbrechung der Versorgung gem. § 19 StromGVV gegeben sind.
- 4.4 Für **Rücklastschriften** berechnet die Energie SaarLorLux AG jeweils **umsatzsteuerfrei € 3,00**.

5. Unterbrechung der Versorgung

- 5.1 Eine in nicht unerheblichem Maße schuldhafte Zuwiderhandlung des Kunden gegen die StromGVV im Sinne von § 19 Abs. 1 StromGVV liegt vor, wenn der Kunde grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.
- 5.2 Soweit die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Versorgung nach § 19 StromGVV vorliegen, wird die Energie SaarLorLux AG den örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung beauftragen.
- 5.3 Für die **Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung**, einschließlich der Kosten des Netzbetreibers, berechnet die Energie SaarLorLux AG dem Kunden eine Pauschale in Höhe von **€ 87,00 zzgl. Mehrwertsteuer**.
- 5.4 Bei Abtrennen der Abnehmeranlage vom Netz und Wiederherstellung der Versorgung durch Anschluss der Abnehmeranlage werden von der Energie SaarLorLux AG, sofern die Versorgung nach § 19 StromGVV eingestellt wurde,

zusätzlich zu den unter 5.3 genannten Kosten, die dafür entstehenden Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Kündigung des Vertrages bei Änderungen der Allgemeinen Preise bzw. Ergänzenden Bedingungen

- 6.1 Die Energie SaarLorLux ist gem. § 5 Abs. 2 StromGKV zur Änderung der Allgemeinen Preise und Ergänzenden Bedingungen berechtigt.
- 6.2 Die Änderungen der Allgemeinen Preise bzw. Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber dem Kunden dann nicht wirksam, wenn er spätestens bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung die Kündigung seines Vertrages mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des nächsten Kalendermonates erklärt hat und innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung der Energie SaarLorLux die Einleitung des Versorgerwechsels durch entsprechenden Vertragsschluss nachweist.
- 6.3 Ist der neue Versorger nicht in der Lage, die Versorgung des Kunden unmittelbar nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung aufzunehmen, gelten die alten Allgemeinen Preise bzw. Ergänzenden Bedingungen dem Kunden gegenüber weiter. Dies gilt jedoch maximal für den Zeitraum, den der neue Lieferant ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Rahmen eines üblichen Wechselprozesses benötigt, um die Belieferung aufzunehmen. Als üblicher Zeitraum gelten maximal 2 Monate. Erfolgt nach Ablauf dieser Frist keine Versorgung durch den neuen Lieferanten, fällt der Kunde in die Ersatzversorgung. Der Kunden wird dann nach den dann gültigen Allgemeinen Preisen bzw. Ergänzenden Bedingungen der Ersatzversorgung versorgt.

7. Nichtaufnahme der Versorgung/außerordentliches Kündigungsrecht der Energie SaarLorLux AG wegen Unzumutbarkeit der Versorgung

- 7.1 Die Energie SaarLorLux AG ist berechtigt, den Vertragsschluss abzulehnen, wenn gegenüber dem Kunden aus früheren Stromlieferverträgen fällige, unverjährte offene Forderungen von mehr als € 100,00 bestehen.
- 7.2 Ist ein Grundversorgungsvertrag gem. § 2 Abs. 2 StromGKV durch Stromentnahme zustande gekommen, ist die Energie SaarLorLux AG in den Fällen, in denen aus früheren Stromlieferverträgen fällige, unverjährte offene Forderungen gegenüber dem Kunden bestehen, berechtigt, den Stromlieferungsvertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen und die Belieferung einzustellen, wenn der Kunde weder die nach § 14 StromGKV geforderten Vorauszahlungen leistet noch die rückständigen Forderungen innerhalb einer von der Energie SaarLorLux AG gesetzten Frist bezahlt. Energie SaarLorLux wird den Kunden auf das Recht zur außerordentlichen Kündigung mit der Zahlungsaufforderung hinweisen.

8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV treten mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.